



**Gebührenordnung  
der Wassergenossenschaft  
Oberneukirchen**

Stand 2025

Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibung:

Beschluss der Wassergenossenschaftsversammlung am 16.1.2025.

Nachstehende Gebühren werden eingehoben für die Versorgung der Genossenschaftsmitglieder mit Trink-, Nutz-, und Löschwasser, zur Schaffung notwendiger Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen.

## **§ 1 Beitrittsgebühr**

Für die Neuaufnahme in die Wassergenossenschaft ist eine einmalige Gebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes von EUR 36,00 zu entrichten.

## **§ 2 Anschlussgebühr**

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 3) Die Anschlussgebühr wird auf Grundlage der verbauten Fläche ermittelt. Sie beträgt pro Quadratmeter Gebührenfläche EUR 12,50.
- 4) Die Mindestanschlussgebühr beträgt EUR 2.000,00.
- 5) Die Gebührenfläche wird ermittelt aus der bebauten Grundfläche mal der Geschossanzahl, abgerundet auf volle Quadratmeter.  
Die Ermittlung erfolgt nach dem Bauplan oder nach dem Naturmaß. Bei der Ermittlung der Gebührenfläche sind nachstehende Bauten oder Bauteile nicht zu berücksichtigen: Kellerräume, die nicht bewohnbar sind und keiner gewerblichen Nutzung unterliegen, ferner Scheunen Heuböden, Tennen, freistehende Silos, Düngerstätten, Geräteschuppen, Holzlager, Flugdächer landwirtschaftlicher Betriebe.  
Erfolgt die Flächenermittlung nach dem Bauplan und ergibt das Naturmaß eine höhere bzw. niedrigere Gebühr, ist der Differenzbetrag nachzuzahlen bzw. bis zum Ausmaß der Mindestanschlussgebühr von der Wassergenossenschaft zu refundieren.  
Mansardenflächen unter 1,6 m Höhe werden nicht in Rechnung gestellt.
- 6) Die Ergänzungsgebühr:  
Werden Bauobjekte einer an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft durch Zubauten, Umbauten oder einer sonstigen Art, fallweise unter Einbeziehung einer angrenzenden Liegenschaft vergrößert, so ist die Gebührenfläche neu zu berechnen und eine Ergänzungsgebühr pro Quadratmeter Gebührenfläche von EUR 12,50 einzuheben.  
Werden bestehende Bauobjekte, welche an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen sind, ganz oder teilweise abgebrochen, so ist

die Gebührenfläche des Abbruches bei der Berechnung der Gebührenfläche von Neubauten, Zubauten oder Umbauten gutzuschreiben.

- 7) Sonderregelung:  
Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist der Ausschuss der Wassergenossenschaft berechtigt, eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.

### § 3 Baukostenbeitrag

- 1) Kosten für Anschlussleitungen:  
Die Kosten für die Abzweigung, Absperrschieber, und Zuleitung, sowie für den ersten Wasserzähler und der damit verbundenen Leistungen sind vom Anschlusswerber zu tragen.
- 2) Kosten für Vorleistungen:  
Sind für einen Neuanschluss wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen oder bereits erbracht worden, ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben.  
Dieser Betrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch den Ausschuss der Wassergenossenschaft festgelegt.

Baukostenbeiträge sind zur Zeit zu entrichten für:

Drucksteigerungsanlage für Gebiete: Galgenbühel, Bleich, Sandgrube, Steinfeld	EUR	610,00
Netzerweiterung für Gebiete: Galgenbühel, Bleich, Sandgrube, Riemberg, Steinfeld	EUR	610,00
Netzerweiterung für Gebiete: Sportplatz (Oberneukirchen West), Baugebiet Oberneukirchen Ost	EUR	1.160,00

### § 4 Instandhaltungsbedingungen

- 1) Transportleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten vom Quellgebiet bis zum Versorgungsgebiet. Die Kosten zur Instandhaltung werden zur Gänze von der Wassergenossenschaft getragen.
- 2) Versorgungsleitungen:  
sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten wie Hauptschieber, Hydranten u.a. innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der Wassergenossenschaft getragen.
- 3) Anschlussleitungen:  
sind Rohrleitungen einschließlich Absperrschieber zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar bei der Versorgungsleitung. Der Absperrschieber ist möglichst nahe der Versorgungsleitung,

nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund zu errichten.

Die Instandhaltungskosten trägt das Genossenschaftsmitglied. Sie werden vom Installateur direkt mit dem Mitglied verrechnet. Die Auftragsvergabe erfolgt durch die Wassergenossenschaft im Einvernehmen mit dem Genossenschaftsmitglied.

Austauschzähler sind gebührenfrei.

- 4) Die Kosten für Grabungsarbeiten und Herstellung des ursprünglichen Zustandes, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

## § 5 Verbraucherpreisindex

- 1) Die Anschlussgebühr nach § 2 und die Baukostenbeiträge nach § 3.2 werden um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der der jeweiligen Veränderung des letzten verlautbarten Verbraucherpreisindexes entspricht.

Basis 1.1.2011 = 100,0.

Grundlage ist der Verbraucherpreisindex 2010.

## § 6 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr und Anschluss **EUR 35,60**.
- 3) Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine erhöhte Bereitstellungsgebühr eingehoben werden, deren Höhe der Ausschuss der Wassergenossenschaft festlegt.
- 4) Wasserbezugsgebühr:  
Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter **EUR 1,50**.
- 5) Wasserbezug auf nicht bebauten Liegenschaften:  
Für nicht bebaute Grundstücke oder im besonderen Fall, wenn sich kein Wasserzähler auf der Liegenschaft anbringen lässt, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat **EUR 11,41**.  
Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat, in dem die Anmeldung erfolgt als auch in dem Monat, in dem die Abmeldung der Wassergenossenschaft bekannt gegeben wird, voll berechnet.  
Für die Zeitspanne des abgemeldeten Bezuges wird die Wasserleitung durch einen Absperrschieber abgesperrt und in geeigneter Weise versiegelt.
- 6) Wasserbezug für Bauvorhaben:  
Für Bauvorhaben sind für die Gebührenverrechnung Wasserzähler anzubringen. Ist dies nicht möglich, so beträgt die Wasserbezugsgebühr bei Einfamilienhäusern vom Zeitpunkt des Baubeginns bis zum Einbau des Wasserzählers EUR 120.00.

Für alle anderen Bauvorhaben ist die Wasserbezugsgebühr durch Ausschussbeschluss festzulegen.

- 7) Wasserbezug aus Hydranten:  
Die vorhandenen Hydranten dürfen ausnahmslos nur von der Feuerwehr bei Bränden, zu Übungszwecken oder für eine Trinkwasserversorgung mittels Tankwagen benützt werden. Eine Bereitstellungs- und Wassergebühr ist bei Wasserbezug für Brandbekämpfung und Übungszwecken nicht zu entrichten. Ein Trinkwasserbezug mittels Tankwagen unterliegt den Bestimmungen nach § 6.4 bzw. § 6.8. Ausnahmen können vom Ausschuss beschlossen werden.
- 8) Wasserbenutzung für Nichtmitglieder:  
Die Wassergebühr beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter Wasser **EUR 3,00**.
- 9) Wasserbezug in Sonderfällen:  
In nicht geregelten Sonderfällen, z.B. Sportstätten, Freizeitanlagen etc. kann die Wasserbezugsgebühr (z.B. Pauschale) durch Ausschussbeschluss festgelegt werden.
- 10) Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe:  
Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge vom Ausschuss der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend geltenden Richtlinien des Wassergenossenschaftsverbandes für den pro Kopf Verbrauch pro Tag ermittelt.

## § 7 Umsatzsteuer

Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 8 Zahlungsmodalitäten

- 1) Sämtliche Gebühren sind vom Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstückes zu entrichten. Miteigentümer wie Nutznießer haften zu ungeteilter Hand.
- 2) Bei Eigentumsübertragung haften die Vorgänger und Nachfolger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten aber fällig gewordenen Gebühren zu ungeteilter Hand.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr, der Wasseranschlussgebühr und des Baukostenbeitrages entsteht mit Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft. Die Abgabe von Wasser erfolgt ab Leistung dieser Gebühren.
- 4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr entsteht mit dem Eintritt in der Bestandsänderung und wird zum Zeitpunkt des Ausstelldatums des Baubescheides berechnet, welcher eine Ergänzungsgebühr begründet. Ist ein Baubescheid nicht

vorliegend und erfolgt die Berechnung nach Maßgabe des Naturmaßes (§ 2.5), entsteht die Gebührenschild mit Zeitpunkt des Ausstellungsdatums der Vorschreibung.

- 5) Die Gebührenschild für den Wasserbezug entsteht bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des betriebsbereiten Einbaues des Wasserzählers, bei Pauschalabrechnung mit dem Ersten des Monats, in dem der Wasseranschluss hergestellt wird.
- 6) Die Gebührenschild für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme.
- 7) Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr werden jährlich vorgeschrieben.
- 8) Anschlussgebühr, Baukostenbeitrag und Ergänzungsgebühr werden bescheidmäßig vorgeschrieben.
- 9) Alle Gebühren sind innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 10) Wird bei Vorschreibung von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10 Prozent p.a. Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 11) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) eingefordert.

## **§ 9 Schlichtung bei Streitigkeiten**

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus den genossenschaftlichen Verhältnissen ergeben, sind die satzungsgemäßen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## **§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung vom 1.1.2023 tritt mit diesem Zeitpunkt (1.1.2025) außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung fallen in die Zuständigkeit der Wassergenossenschaftsversammlung und sind der Gebührenordnung beizufügen.